

E N T W U R F

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Oftersheim, der Gemeinde Plankstadt und der Stadt Schwetzingen über den Fortbestand und die Unterhaltung der gemeinsamen Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt

Präambel

Aufgrund sinkender Schülerzahlen an den Hauptschulen und dem Bestreben, um die Sicherstellung einer leistungsfähigen, attraktiven und wohnortnahen Bildungseinrichtung haben die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt am 24.11.2009 eine Kooperationsvereinbarung über die Bildung und den Betrieb der gemeinsamen Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt getroffen. Darin enthalten war eine zweijährige Kündigungsfrist zum Ablauf eines Schuljahres.

Nach einer Kündigung seitens der Gemeinde Plankstadt zum Ende des Schuljahres 2013/2014, wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.11.2009 zum 31.07.2014 aufgehoben.

Aufgrund der Initiative der Schulleitung der Karl-Friedrich-Schimper-Realschule wird diese zum Schuljahr 2014/2015 zu einer Gemeinschaftsschule weiterentwickelt. Zum Zweckverband „Unterer Leimbach“, der die Schule betreibt, gehören neben der Stadt Schwetzingen auch die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt.

Desweiteren nimmt die Stadt Schwetzingen ab dem Schuljahr 2014/2015 keine weiteren Fünftklässler mehr in der Hilda-Werkrealschule auf.

Vor dem Hintergrund der obigen Veränderungen wollen die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt sowie die Stadt Schwetzingen die bisherige Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt gemeinsam weiterführen. Ab dem Schuljahr 2014/2015 werden dann auch SchülerInnen aus Schwetzingen dort integriert.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und anderer Gesetze vom 30.07.2009 (GBl. S. 365) die Rechtsgrundlage für die Einrichtung und Unterhaltung neuer Werkrealschulen ab dem Schuljahr 2010/2011 geschaffen. Gemäß § 31 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) und § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) schließen die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt sowie die Stadt Schwetzingen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend Vereinbarung). Sie ersetzt die aufgehobene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 24.11.2009 zwischen der Gemeinde Oftersheim und der Gemeinde Plankstadt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Oftersheim behält die Trägerschaft für die gemeinsame Werkrealschule.
- (2) Die Schule wird weiterhin unter dem Namen „Theodor-Heuss-Grund- und Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt“ geführt.
- (3) Die Grundschulen in Oftersheim und Plankstadt bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und bestehen in vollem Umfang weiter.

Die Hilda-Werkrealschule in Schwetzingen ist von dieser Vereinbarung nur insoweit berührt, dass ab Beginn des Schuljahres 2014/2015 keine neuen FünftklässlerInnen mehr dort aufgenommen werden.

§ 2 Standorte

- (1) Die Werkrealschule wird ab dem Schuljahr 2014/2015 in den Klassenstufen 5 bis 7 am Standort Oftersheim (Stammschule), Hardtwaldring 16, geführt. Die gemeinsame Schulleitung befindet sich in der Stammschule. Außerdem werden ab dem Schuljahr 2014/2015 die Klassenstufen 8 bis 10 am Standort Plankstadt (Außenstelle), Antoniusweg 12, geführt. Der/Die Konrektor/in hat seinen/ihren Sitz in der Außenstelle.
- (2) Ab dem Schuljahr 2015/2016 werden die Klassenstufen 5 bis 8 am Standort Oftersheim beschult, die Klassenstufen 9 bis 10 am Standort Plankstadt.
- (3) Für den Fall, dass aufgrund nicht ausreichender Schülerzahlen eine Klassestufe 5 nicht mehr gebildet werden kann, verpflichten sich die Vertragspartner unter Hinzuziehung des Staatlichen Schulamtes Mannheim zu Gesprächen über eine Anpassung der unter Abs. 2 geregelten Zuordnung der Klassenstufen.

§ 3 Laufender Schulbetrieb

- (1) Die betreffenden Schulgebäude verbleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Die Gemeinden Oftersheim und Plankstadt stellen ihre Schulgebäude kostenfrei für den Unterricht zur Verfügung. In gleicher Weise werden darüber hinaus auch alle für den Schulbetrieb erforderlichen Nebenanlagen, z.B. für den Schulsport, zur Verfügung gestellt.
- (2) Jede Gemeinde trägt somit die Kosten für den Schulstandort selbst. Diese beinhalten insbesondere:
 - die baulichen Gebäudeunterhaltungskosten,
 - die laufenden Bewirtschaftungskosten (Heizung, Reinigung, Beleuchtung, gebäudebezogene Abgaben und Versicherungen etc.),
 - die Personalkosten für Reinigungskräfte und Hausmeister sowie die Personal- und Sachkosten für das jeweilige Schulsekretariat,
 - alle Sachkosten (insbesondere Lehr- und Lernmittel) am jeweiligen Schulstandort.
- (3) Jede Gemeinde erhält die anteilmäßigen Sachkosten des Landes entsprechend der zu unterrichtenden SchülerInnen am jeweiligen Schulstandort.
- (4) Die sonstigen nicht durch die Sachkostenbeiträge gedeckten Kosten des Schulbetriebes beider Standorte werden im Verhältnis der Schülerzahlen eines Schuljahres von Oftersheim, Plankstadt und Schwetzingen getragen (siehe Anlage 1).
- (5) Die Theodor-Heuss-Werkrealschule Oftersheim mit Außenstelle Plankstadt wird in Oftersheim als offene Ganztagschule geführt.

§ 4 Investitionsmaßnahmen und Kostentragung

- (1) Die laufenden Geschäfte werden der Gemeinde Oftersheim, als Sitz der Stammschule, übertragen. Dazu gehören insbesondere:
 - das Stellen von Förderanträgen,
 - die Abwicklung der Landeszuweisungen,
 - die Zusammenarbeit mit der Schulleitung,
 - die Abrechnung der aus Anlage 1 ersichtlichen Kosten mit der Gemeinde Plankstadt bzw. der Stadt Schwetzingen.
- (2) Die Gemeinde Oftersheim entscheidet als Schulträger über Investitionsmaßnahmen zur Gewährleistung des Betriebs der Werkrealschule und führt diese Maßnahmen durch. Über Maßnahmen am Schulstandort Plankstadt entscheidet die Gemeinde Plankstadt.

Kosten, die durch die Fördermittel nicht gedeckt sind, werden von jener Kommune getragen, auf deren Gemarkung sich der Schulstandort befindet, an dem die Maßnahme durchgeführt wird.

Bei zusätzlichem Schulraumbedarf oder bei Veränderungen im Hinblick auf die Festsetzung in § 2 werden, nach vorheriger Absprache, die Gemeinde Oftersheim, die Gemeinde Plankstadt und die Stadt Schwetzingen eine angemessene Beteiligung an den Investitionskosten bzw. den Betriebskosten des Schulträgers vereinbaren.

§ 5 Beteiligung an Schulentscheidungen

- (1) Entscheidungen, die die Werkrealschule Oftersheim/Plankstadt betreffen und die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, trifft die Schulträgergemeinde im Einvernehmen mit der Gemeinde Plankstadt und der Stadt Schwetzingen. Diese sind rechtzeitig von geplanten Maßnahmen zu unterrichten.
- (2) Die Kooperationspartner können der Schulträgergemeinde Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.
- (3) Die Schulträgergemeinde muss den Kooperationspartnern Auskunft über die Berechnung der Schulkostenanteile (Personalkosten Ganztageschule, Mittagessen etc.) geben. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in die Berechnungsunterlagen zu gewähren.

§ 6 Schlichtungsstelle

Die an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, vor Beschreitung des Rechtsweges, das Regierungspräsidium Karlsruhe zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 7 Bisherige Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der aufgehobenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 24.11.2009 zwischen der Gemeinde Oftersheim und der Gemeinde Plankstadt.

§ 8 Kündigung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf eines Schuljahres (31.07.) mit der Maßgabe gekündigt werden, dass sämtlichen zum Fristablauf an der Außenstelle Plankstadt unterrichteten SchülerInnen Gelegenheit gegeben wird, ihren Schulabschluss am Standort der Außenstelle in Plankstadt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 31 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, hier: des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 1, Referat 14, und der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, hier: des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 7, Referat 71.
- (2) Die Vereinbarung ist zusammen mit der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe von den beteiligten Kommunen öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.
- (3) Die Vertragspartner werden sich nach dem Rechtswirksamwerden dieser Vereinbarung so stellen, als wenn diese Vereinbarung bereits mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 am 01.08.2014 in Kraft getreten wäre. Die Gemeinde Oftersheim nimmt insofern binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegebenenfalls erforderliche Abrechnung (§§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 1) vor.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Entsprechendes gilt für etwaige in der Vereinbarung enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücken verpflichten sich die Beteiligten auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

Für die Gemeinde Oftersheim:

Oftersheim, den

.....
(Helmut Baust, Bürgermeister)

Für die Gemeinde Plankstadt:

Plankstadt, den

.....
(Jürgen Schmitt, Bürgermeister)

Für die Stadt Schwetzingen:

Schwetzingen, den

.....
(Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister)